

## Satzung des Fotoclub Dresden 74 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fotoclub Dresden 74 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. 1509 eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Fotografie.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
  - offene Form und Zirkeltätigkeit
  - Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen und technischen Fähigkeiten in der Fotografie, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - Durchführung und Beteiligung von und an Ausstellungen, Fotoveranstaltungen und Wettbewerben
  - Zusammenarbeit mit anderen Fotoclubs
- (3) Vermögensrechtlich ist der Fotoclub selbständig. Er dient mit seinem Vermögen und seinen Einrichtungen gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Kindern bis 14 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- (2) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrages muss nicht schriftlich erfolgen, Grundlage ist das Protokoll des Vorstandes. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- (5) Die aktive Mitgliedschaft wird frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung des Jahresbeitrages erworben, unter Berücksichtigung §3 Abs. 2 (der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand).

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
- (3) Die Beiträge der Mitglieder sind für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden.
- (4) Beiträge aktiver Mitglieder sind fällig bis 31. Januar des Beitragsjahres. Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Gebühren für Zahlungserinnerungen, Mahnungen, gerichtliche Mahnverfahren sowie daraus entstehende Folgekosten werden in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet freiwillig durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Jahresendes möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine zusätzliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Vorgabe von Zweck und Gründen es verlangen oder wird vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung sind bis 1 Woche vor Termin der Mitgliederversammlung einzureichen. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Angelegenheiten auf 5 Werktagen verkürzt werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind dann bis 1 Werktag vor Termin möglich.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestellen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Nachfrage von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt sämtliche Aufgaben des Vereins wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Beschluss des Arbeitsplanes
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des alten Vorstandes (im Wahljahr), Wahl eines neuen Vorstandes und der Revisoren
  - Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen.
  - Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Vereinsmitglieder zur Bearbeitung von Aufgaben einsetzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes haben die Vereinsmitglieder Zutritt und das Recht zur Diskussion. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Kostenerstattung auf Antrag ist möglich, wenn die Kosten nachweislich in Verfolgung der Aufgaben des Vereins entstanden sind. Andere Kostenerstattungen sind grundsätzlich durch den Vorstand vor ihrer Entstehung zu genehmigen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 11 Kassenrevisoren**

- (1) Die Kassenrevisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- (3) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Vorstehende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 16.01.2007 beschlossen.

Diese Satzung löst die vorangegangene mit Datum vom 21.01.2004 ab.

Dresden, den 16.01.2007